

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 248

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
22. Juli 2004

Inhalt	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
		
	II	Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
		Kommission	
		2004/554/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2004 zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates und Anhang I der Entscheidung 79/542/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1926) ⁽¹⁾	1
		2004/555/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 2004 über die Förderfähigkeit der für 2004 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2730) (Nur der dänische, der deutsche, der englische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische, der schwedische und der spanische Text sind verbindlich)	12
		Europäische Zentralbank	
		2004/556/EG:	
	★	Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 9. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung EZB/2003/15 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004 (EZB/2004/14)	14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2004

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates und Anhang I der Entscheidung 79/542/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1926)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/554/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Veterinärbescheinigung für den Handel mit Zuchtschafen und Zuchtziegen ist als Musterbescheinigung III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/50/EG des Rates (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 51).

(2) Die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hauschafen und Hausziegen aus Drittländern ist als Musterbescheinigung „OVI-X“ in Teil 2 des Anhangs I der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976, zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽³⁾ festgelegt.

(3) Gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien⁽⁴⁾ wurden bestimmte Handels- und Einfuhrbedingungen für Schafe und Ziegen geändert, um dem zur Tilgung der Traberkrankheit mittlerweile gewählten strengeren Ansatz Rechnung zu tragen.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG der Kommission (ABl. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2004 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 52).

- (4) Es ist angezeigt, die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG sowie die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang I Muster OVI-X der Entscheidung 79/542/EWG mit den aktualisierten Vorschriften in Einklang zu bringen.
- (5) Die Richtlinie 91/68/EWG und die Entscheidung 79/542/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Muster III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Muster OVI-X in Anhang I Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„MUSTER III

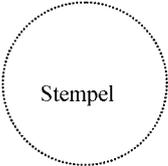
1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	TIERGEUNDHEITSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾ für den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Zuchtschafe und -ziegen	
	Nr.	ORIGINAL
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Mitgliedstaat	
	4. Zuständige Behörde 4.1. Ministerium: 4.2. Behörde	
5. Ladeort:		
6. Transportmittel ⁽²⁾ 6.1. Art 6.2. Identifizierung	7. Herkunftsbetrieb(e)	
	7.1. Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁴⁾ 7.2. Name, Anschrift und Registrierungsnummer der zugelassenen Sammelstelle ⁽⁴⁾	
8. Bestimmung der Tiere		
8.1. EU-Mitgliedstaat:		
8.2.1. Name und Anschrift des Betriebs ⁽⁴⁾ 8.2.2. Name, Anschrift und Registrierungsnummer der zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat ⁽⁴⁾		
9. Anzahl der Tiere		
10. Angaben zur Identifizierung der Tiere		
10.1. Tierart(en): Rasse		
10.2. Identifizierung der in dieser Sendung enthaltenen Tiere		
..... Amtliche Identifizierung ⁽³⁾ Alter (Monate) und Geschlecht (♀ ♂ kastriert) Anzahl Tiere
.....		
.....		
.....		
11. Herkunft der Tiere		
Die Tiere sind entweder		
a) im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seit ihrer Geburt dort gehalten worden ⁽⁴⁾ oder		
b) aus einem Drittland eingeführt worden, das den tierseuchenrechtlichen Bedingungen genügt, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG ⁽⁴⁾ mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegt wurden.		

12. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete (amtlicher Tierarzt) bestätigt hiermit, dass die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 12.1. Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.
- 12.2. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen.
- 12.3. Sie wurden nicht in einem Betrieb erworben und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei Folgendes gilt:
- 12.3.1. Eine Sperre wird bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die diese Tiere empfänglich sind, verhängt:
- Brucellose,
 - Tollwut,
 - Milzbrand.
- 12.3.2. Die Sperrfrist nach Schlachtung und/oder Beseitigung des letzten erkrankten oder für eine der oben stehenden Krankheiten empfänglichen Tieres beträgt mindestens noch
- 42 Tage bei Brucellose,
 - 30 Tage bei Tollwut,
 - 15 Tage bei Milzbrand.
- 12.3.3. Die Tiere stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einer Schutzzone liegt, welche in Anwendung des Gemeinschaftsrechts errichtet worden ist und die die Tiere nicht verlassen dürfen.
- 12.3.4. Die Tiere unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.
- 12.4. Die Tiere sind mindestens 30 Tage alt vor dem Verladen oder, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem einzigen Herkunftsbetrieb verblieben, und in dem Herkunftsbetrieb sind in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen keine Schafe oder Ziegen und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer eingestellt worden, es sei denn, diese Tiere sind gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG eingestellt worden.
- 12.5. Sie entsprechen den zusätzlichen Garantien, die in Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehen und für den Bestimmungsmitgliedstaat oder einen Teil seines Hoheitsgebiets [Name des Mitgliedstaats oder des Teils seines Hoheitsgebiets] durch die Entscheidung/...../EG der Kommission festgelegt sind ⁽⁴⁾.
- 12.6. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.6.1, 12.6.2 oder 12.6.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) ⁽⁴⁾.
- 12.6.1. Der Herkunftsbetrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets [Name des Mitgliedstaats oder des Teils seines Hoheitsgebiets], der in Übereinstimmung mit der Entscheidung/...../EG der Kommission amtlich anerkannt brucellosefrei ist ⁽⁴⁾, oder
- 12.6.2. sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) ⁽⁴⁾, oder
- 12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*) und
- i) sind einzeln gekennzeichnet und
 - ii) sind nie oder aber vor mehr als zwei Jahren gegen Brucellose geimpft worden oder sind weibliche Tiere im Alter von über zwei Jahren, die vor Vollendung des siebten Lebensmonats geimpft wurden, und
 - iii) wurden im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht abgesondert und während dieser Zeit — mit negativem Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen. ⁽⁴⁾

- 12.7. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.7.1, 12.7.2 oder 12.7.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb (*B. melitensis*)⁽⁴⁾, d. h.:
- 12.7.1. Sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*)⁽⁴⁾, oder
- 12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*)⁽⁴⁾ oder
- 12.7.3. sie stammen — bis zum Stichtag im Rahmen von Tilgungsplänen gemäß der Entscheidung 90/242/EWG — aus einem anderen als den unter den Nummern 12.7.1 und 12.7.2 genannten Betrieben und erfüllen die folgenden Bedingungen:
- i) Sie sind einzeln gekennzeichnet und
 - ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere für Brucellose (*B. melitensis*) empfänglicher Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen für Brucellose sind, und
 - iii) wurden entweder:
 - in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (*B. melitensis*) geimpft und
 - im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht abgesondert und während dieser Zeit — mit negativem Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen⁽⁴⁾
 oder
 - vor Vollendung des siebten Lebensmonats mit Rev. 1-Impfstoff geimpft und
 - in den 15 Tagen vor Erteilung dieser Gesundheitsbescheinigung nicht geimpft⁽⁴⁾.
- 12.8. Hinsichtlich der infektiösen Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*) müssen sie, wenn es sich um unkastrierte Zuchtschafböcke handelt,
- i) aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten zwölf Monate kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*) festgestellt wurde, und
 - ii) während der letzten 60 Tage vor dem Versand ununterbrochen in diesem Betrieb verblieben sein und
 - iii) innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Versand gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*) mit negativem Befund unterzogen worden sein.
- 12.9. Sie stammen nach bestem Wissen und Gewissen des Unterzeichneten und gemäß einer schriftlichen Erklärung des Besitzers nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch festgestellt worden sind:
- i) in den letzten sechs Monaten ein Fall von infektiöser Agalaktie des Schafes (*Mycoplasma agalactiae*) bzw. infektiöser Agalaktie der Ziege (*Mycoplasma agalactiae*, *M. capricolum*, *M. mycoides subsp. mycoides* „large colony“),
 - ii) in den letzten zwölf Monaten ein Fall von Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa,
 - iii) in den letzten drei Jahren Fälle von Lungenadenomatose, *Maedi/Visna* oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege. Dieser Zeitraum wird jedoch auf zwölf Monate verkürzt, wenn alle von *Maedi/Visna* oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege befallenen Tiere geschlachtet und die verbleibenden Tiere zwei Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen wurden.
- 12.10. Hinsichtlich der Traberkrankheit (Scrapie) erfüllen die Tiere die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- 12.10.1. Sie entsprechen, wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, den zusätzlichen Garantien, die für den Bestimmungsmitgliedstaat oder einen Teil seines Hoheitsgebiets (Name des Mitgliedstaats oder des Teils seines Hoheitsgebiets) durch die Entscheidung/...../EG der Kommission festgelegt sind⁽⁴⁾.

13.1. Die Tiere wurden in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und -behältern, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, befördert.	
13.2. Den amtlichen Begleitpapieren zufolge ist die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfasste Sendung am (Datum) abgegangen ⁽⁵⁾ .	
13.3. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG ⁽⁶⁾ .	
14. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.	
14.1. Amtlicher Stempel und Unterschrift 	14.2. Ort der Kontrolle
	14.3. Datum der Kontrolle
	14.4. Unterschrift des amtlichen Tierarztes (Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben)

Hinweise

- (1) Gesundheitsbescheinigungen gelten nur für Tiere, die aus demselben Betrieb stammen und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden.
- (2) Bei Versand per Eisenbahnwaggon oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- (3) Ländernummer und Stelle eintragen.
- (4) Nichtzutreffendes streichen.
- (5) Wird eine Sendung, die zu verschiedenen Zeiten verladene Tiere umfasst, in einer Sammelstelle zusammengestellt, so gilt als Zeitpunkt, zu dem der Transport der gesamten Sendung begonnen hat, der früheste Zeitpunkt, zu dem einer der Teile der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- (6) Diese Erklärung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten im Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2.	Sie wurden nicht behandelt: – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode :..... ⁽³⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
⁽⁵⁾ entweder	(a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und)
⁽⁵⁾ oder	(a) i) Es ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung ----/----/EG der Kommission vom (Datum) zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und) b) in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Nummer 10.1. gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen.
10.3.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Nummer 6.1. gehalten, wobei a) in den letzten 100 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 150 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist, und b) in den letzten 40 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 20 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist.
10.4.	Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt: a) Die Tiere stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden: i) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides var. mycoides</i> (große Kolonien) in den letzten sechs Monaten, ii) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten, iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren, iv) <i>Maedi/Visna</i> oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege: (in den letzten drei Jahren.) ⁽⁵⁾ entweder ⁽⁵⁾ oder (in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht), b) sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem und c) sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.
10.5.	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Nummer 10.1. geimpft.
10.6.A	Sie erfüllen folgende Anforderungen:
⁽⁵⁾⁽¹¹⁾ entweder	(Sie stammen aus dem Gebiet gemäß Nummer 3.2., das amtlich als frei von Brucellose anerkannt wurde.)
⁽⁵⁾ oder	(sie stammen aus den Betrieben gemäß Nummer 6.1., die in Bezug auf Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) folgende Anforderungen erfüllen: a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen Krankheitsanzeichen, b) eine repräsentative Anzahl von über sechs Monate alten Schafen und Ziegen wird jährlich serologisch auf Brucellose untersucht ⁽¹²⁾ ,

(5)(13)	entweder (c)	kein Schaf und keine Ziege wurde gegen Brucellose geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B. melitensis-Rev.1-Impfstoff geimpft wurden,	
d)	die beiden letzten Tests ⁽¹⁴⁾ , die im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) und am (Datum), im Fall aller über sechs Monate alten Schafe und Ziegen durchgeführt wurden, ergaben einen Negativbefund, und)		
(5) oder	(c)	weniger als sieben Monate alte Schafe und Ziegen wurden mit Rev.1-Impfstoff gegen Brucellose geimpft,	
d)	die beiden letzten Tests ⁽¹⁴⁾ , die im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt wurden, und zwar — am (Datum) und am (Datum) im Fall aller über sechs Monate alten nicht geimpften Schafe und Ziegen und — am (Datum) und am (Datum) im Fall aller über 18 Monate alten geimpften Schafe und Ziegen		
e)	es werden nur Schafe und Ziegen gehalten, die zumindest die vorgenannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.)		
(5)	(10.6. B	Unkastrierte Böcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in Betrieben gehalten worden, in denen in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde, und die Böcke wurden zum Nachweis der infektiösen Epididymitis in den letzten 30 Tagen mit einem Befund von weniger als 50 IE/ml einem Komplementbindungstest unterzogen.)	
10.6. C	In Bezug auf die Traberkrankheit (Scrapie)		
(5)(16)	(10.6.C.1	Wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, müssen die Tiere die in den Programmen gemäß demselben Buchstaben vorgesehenen Garantien sowie die Garantianforderungen der EU-Bestimmungsmitgliedstaaten in Bezug auf die Traberkrankheit erfüllen und)	
entweder	(5)	(10.6.C.2	die zu Nutzzwecken bestimmten Tiere wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde.)
(5)(15)	(10.6.C.2	Für zu Zuchtzwecken bestimmte Tiere, für die bis zum 30. Juni 2004 einschließlich eine Bescheinigung ausgestellt wurde, gilt Folgendes:	
Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde und die zumindest drei Jahre lang folgende Anforderungen erfüllen:	<ul style="list-style-type: none"> — Sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, — die Tiere sind gekennzeichnet, — alte weibliche Merztiere werden im Betrieb stichprobenuntersucht und — weibliche Tiere werden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen.) 		
(5)(15)	(10.6.C.2	Für Tiere, für die die Bescheinigung zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2007 ausgestellt wurde, gilt Folgendes:	
Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, die folgende Anforderungen erfüllen:	1. es wurde nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert, und		
2. während mindestens drei Jahren vor Erteilung der Bescheinigung:	2.1. wurden die Betriebe regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, 2.2. wurden die Tiere in den Betrieben gekennzeichnet,		
2.3.1. wurden alte weibliche Merztiere stichprobenuntersucht und	2.3.2. sind alle in diesen Betrieben gehaltenen über 18 Monate alten Tiere, die nach dem 1. Juli 2004 verendet oder getötet worden sind (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder zum Verzehr geschlachteten Tiere), anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht worden;		
2.4.1. weibliche Tiere werden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die Anforderungen der Nummern 1, 2.1., 2.2. und 2.3.1., erfüllen und	2.4.2. ab dem 1. Juli 2004 werden Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die Anforderungen der Nummern 1, 2.1., 2.2., 2.3.1., 2.3.2. und 2.4.1. erfüllen.)		

⁽⁵⁾ (15)	(10.6.C.2) Für Tiere, für die die Bescheinigung nach dem 1. Juli 2007 ausgestellt wurde, gilt Folgendes: Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde und die zumindest drei Jahre lang folgende Anforderungen erfüllen: – Sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, – die Tiere sind gekennzeichnet, – alle über 18 Monate alten Tiere, die in diesen Betrieben verendet oder getötet worden sind (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder zum Verzehr geschlachteten Tiere), sind anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht worden und – Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR wurden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammten, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen.)
⁽⁵⁾ oder	(10.6.C.3) Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit festgestellt wurde.)
⁽⁵⁾ (17)	(10.6. D) Die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantänisierung und mindestens 28 Tage später, nämlich am(Datum) und am(Datum), durchgeführt wurden, mit Negativbefund serologisch auf Antikörper gegen Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche untersucht, wobei die zweite Probe innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr gezogen wurde.)
10.7.	Sie werden/wurden ⁽⁵⁾ ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
⁽⁵⁾ entweder	(auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft.)
⁽⁵⁾ oder	(zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Nummer 6.2. innerhalb des Gebiets gemäß Nummer 10.1.,) und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft:
a)	nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist.
10.8.	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.9.	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.10.	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹⁸⁾ auf die Transportmittel gemäß Nummer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
	Amtssiegel und Unterschrift
	Ausgestellt in am
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Stempel)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Lebende Schafe (*Ovis aries*) und Ziegen (*Capra hircus*), die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil I der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Nummer 7.3. die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ergänzen.

- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß diesem Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand derer sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
 - b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch „Schaf“ bzw. „Ziege“ angeben.
- (9) Alter (in Monaten), Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Untersuchungen, denen das Tier gegebenenfalls vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: Nummer 12: Brucellose (*B. melitensis* und *B. ovis*) - Code „BRL“; - Nummer 13: Bluetongue - Code „BT“ - , enzootische Hämorrhagie der Hirsche - Code „EHD“.
- (11) Nur für ein Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (12) Repräsentative Anzahl Tiere, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden müssen:
- alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Böcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden,
 - alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Böcke, die gegen Brucellose geimpft wurden,
 - alle seit den letzten Tests in den Betrieb eingestellten Tiere,
 - 25 % aller weiblichen Tiere im gebärfähigen Alter (geschlechtsreife Tiere) oder laktierenden Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere.
- (13) Auszufüllen, wenn die Bestimmung ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) ist.
- (14) Gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
Bei mehreren Herkunftsbetrieben deutlich das Datum des in den einzelnen Betrieben zuletzt durchgeführten Tests angeben.
- (15) Im Falle von Tieren, die ausschließlich für Zuchtzwecke bestimmt sind.
- (16) Vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates verlangte Garantien im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung der Traberkrankheit.
- (17) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Spalte 5 „S/Z“ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Untersuchungen auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
- (18) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2004

über die Förderfähigkeit der für 2004 veranschlagten Ausgaben bestimmter Mitgliedstaaten für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2730)

(Nur der dänische, der deutsche, der englische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische, der schwedische und der spanische Text sind verbindlich)

(2004/555/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/439/EG sind die Bedingungen festgelegt, nach denen die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Programme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 20. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind⁽²⁾, gewährt. Hiernach entscheidet die Kommission jährlich anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für das folgende Jahr.
- (2) Die Kommission hat von Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich aktualisierte Fassungen ihrer Fünfjahresprogramme erhalten, in denen beschrieben wird, welche Daten zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 erhoben werden sollen. Diese Mitgliedstaaten haben auch Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2000/439/EG eingereicht.
- (3) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindest-

programm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates⁽³⁾ hat die Kommission die nationalen Programme der Mitgliedstaaten für 2004 geprüft und auf der Grundlage dieser Programme die Förderfähigkeit der veranschlagten Ausgaben beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung ist den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/439/EG eine erste Rate zu gewähren.

- (4) Der Restbetrag ist 2005 zu zahlen, nachdem die Kommission den Finanzbericht und den technischen Bericht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 1639/2001 erhalten und angenommen hat, in dem im Einzelnen beschrieben ist, inwieweit die bei Erstellung der Mindestprogramme und der erweiterten Programme festgesetzten Ziele verwirklicht wurden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit der vorliegenden Entscheidung werden die Höhe der förderfähigen Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten und die Höhe der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik für 2004 festgelegt.

Artikel 2

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang I entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 50 % der im Rahmen des Mindestprogramms gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 förderfähigen Ausgaben gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53.

Artikel 3

Zu den Ausgaben, die bei der Datenerhebung und -verwaltung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Anhang II entstehen, wird ein finanzieller Beitrag von bis zu 35 % der im Rahmen des erweiterten Programms gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 förderfähigen Ausgaben gewährt.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft zahlt eine erste Rate in Höhe von 50 % des in den Anhängen I und II genannten Finanzbeitrags.
2. Der Restbetrag wird im Jahr 2005 nach Eingang und Annahme des Finanzberichts und des technischen Berichts gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Entscheidung 2000/439/EG des Rates gezahlt.

Artikel 5

1. Für die Berechnung der förderfähigen Beträge nach dieser Entscheidung gilt der Euro-Umrechnungskurs vom Mai 2003.

2. Ausgabenerklärungen und Vorschussanträge in Landeswährung derjenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 9. Juli 2004

zur Änderung der Entscheidung EZB/2003/15 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004

(EZB/2004/14)

(2004/556/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 1. Januar 1999 hat die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, (nachfolgend als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ bezeichnet) zu genehmigen.
- (2) Auf der Grundlage von Schätzungen der Nachfrage nach Euro-Münzen im Jahr 2004, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB vorgelegt hatten, hat die EZB den Gesamtumfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen und von nicht für den Umlauf bestimmten Euro-Sammlermünzen im Jahr 2004 in der Entscheidung EZB/2003/15 vom 28. November 2003 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004⁽¹⁾ genehmigt.
- (3) Aufgrund einer höheren Nachfrage nach Euro-Münzen als erwartet im Jahr 2004 und unvorhergesehener wirtschaftlicher Entwicklungen hat sich bis jetzt in einem teilnehmenden Mitgliedstaat der geschätzte Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen, auf dem die Entscheidung EZB/2003/15 beruhte, als nicht ausreichend erwiesen. Deshalb benötigt dieser teilnehmende Mitgliedstaat jetzt die Genehmigung der EZB für die Ausgabe zusätzlicher Euro-Münzen im Jahr 2004.
- (4) Am 1. Juni 2004 ersuchte das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die EZB um Genehmigung, den Umfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Italien im Jahr 2004 um 200 Mio. EUR zu vergrößern.

- (5) Die EZB genehmigt das vorgenannte Ersuchen um Vergrößerung des Umfangs der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Italien im Jahr 2004. Deshalb muss die Tabelle in Artikel 1 der Entscheidung EZB/2003/15 ersetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 der Entscheidung EZB/2003/15 erhält folgende Fassung:

(in Mio. EUR)

	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2004
„Belgien	203,0
Deutschland	1 035,0
Griechenland	207,4
Spanien	860,0
Frankreich	668,9
Irland	151,0
Italien	370,8
Luxemburg	70,0
Niederlande	175,0
Österreich	212,0
Portugal	230,0
Finnland	60,0*

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. Juli 2004.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ Entscheidung 2003/860/EG der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2003 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004 (EZB/2003/15) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 57).